

### **3. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Aschersleben, Vorentwurf 08/2023** **Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **Abwägung, Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 1 Abs. 7, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

#### **Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden**

##### **Stellungnahmen**

##### **Ergebnis dieser Abwägung**

##### **01. 50 Hertz Transmissionen GmbH**

Schreiben vom 05.07.2024

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaus-tauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **02. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH**

Schreiben vom 05.07.2024

Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **03. Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreis**

Schreiben vom 05.07.2024

die Belange des KWB sind hier nicht betroffen. Der Zustimmung zur Maßnahme steht seitens des KWB nichts entgegen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 04. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie

Schreiben vom 05.07.2024

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unsere Stellungnahme vom 03. Juli 2023 (Unser Z. 23-10479) bleibt vollinhaltlich gültig.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247- 460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Die archäologische Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Archäologie zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 03.06.2023 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und somit berücksichtigt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### **05. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege**

Schreiben vom 05.07.2024 und 23.07.2024

#### *Schreiben vom 05.07.2024*

Zu oben genannten Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unsere Stellungnahme vom 03. Juli 2023 (Unser Z. 23-10479) bleibt vollinhaltlich gültig.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247- 460; E-Mail: [mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

#### *Schreiben vom 05.07.2024*

Durch das Vorhaben werden keine denkmalfachrechtlichen Belange berührt.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen eine gesonderte Stellungnahme der Abteilung Archäologie zugeht.

Die archäologische Stellungnahme des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bodendenkmalpflege zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 03.06.2023 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und somit berücksichtigt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### **06. Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH**

Schreiben vom 05.07.2024

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V102844

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **07. Verbandsgemeinde Saale-Wipper**

Schreiben vom 08.07.2024

Hierdurch möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vorzubringen hat.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 08. GDMcom GmbH

Schreiben vom 09.07.2024

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### 09. Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA)

Schreiben vom 09.07.2024

Durch das Vorhaben werden unsere Belange nicht berührt. Nach unserem derzeitigen Kenntnis stand sind keine Trinkwasseranlagen der MIDEWA GmbH im Bereich des angegebenen Gewerbegebiets vorhanden. Im Rahmen unseres Äußerungsrechtes als Träger öffentlicher Belangen stimmen wir dem B-Plan zu.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Schreiben vom 18.07.2024

Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befindet sich der Lagefestpunkt 4235 04910 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach § 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt.

Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung:

Ansprechpartner:

Sven Magnus-Wolfram

Dezernat 53 - Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Tel. 0391/567-3005 und/oder E-Mail:

[nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de](mailto:nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de)).

In den Anlagen sende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte mit Erläuterungen zur Verdeutlichung der Lage der Punkte. Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken liegt bei.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass die Quellenangabe auf der Planzeichnung nicht vorhanden bzw. nicht aktuell ist. Da es sich bei den verwendeten Geobasisdaten des LVerGeo um offene Daten handelt, bringen Sie bitte den Vermerk gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Nutzungsbedingungen (siehe Anlage) an.

Für Rückfragen stehe ich unter der oben aufgeführten Telefonnummer gern zur Verfügung.

Die Begründung soll um die im Plangebiet bzw. dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Lagefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt ergänzt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Quellenangabe auf der Planzeichnung soll aktualisiert werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 11. Ascanetz GmbH

Schreiben vom 22.07.2024

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 4.7.2024 zu o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Strom:

Im angezeigten Gebiet befinden sich keine Mittel- bzw. Niederspannungskabel der ASCANETZ GmbH. Eine Versorgung ist derzeit nicht möglich. Zum Anschluss der angedachten Freiflächenphotovoltaikanlage müssen noch geeignete Varianten des Abtransportes der regenerativen Energien entwickelt werden. Erste Gespräche mit den Investoren sind bereits erfolgt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Gas:

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Einwände. Kein Leitungsbestand der Stadtwerke Aschersleben GmbH im Bereich des Baufeldes vorhanden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Trinkwasser (SWA):

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Einwände. Kein Leitungsbestand der Stadtwerke Aschersleben GmbH im Bereich des Baufeldes vorhanden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Fernwärme (SWA):

Keine Anlagen zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Aschersleben GmbH vorhanden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbeleuchtung:

Im angezeigten Gebiet befinden sich keine Straßenbeleuchtungskabel der Stadt Aschersleben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

*(noch Stellungnahme Ascanetz GmbH)*

### Bemerkung:

Die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen sowie der zugehörigen Hausanschlüsse entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandplänen.

Die ausführenden Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, in ausreichender Zeit vor Baubeginn, Schachterlaubnisscheine bzw. Leitungseinweisungen der einzelnen Bereiche bei uns im Hause einzuholen!

In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im Baubereich befindlichen Versorgungsleitungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. der ASCANETZ GmbH. Der übergebene Bestand ist nur im Zusammenhang mit dem angegebenen Verwendungszweck zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

## Ergebnis dieser Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Einholung von Schachterlaubnisscheinen bzw. Leitungseinweisungen der einzelnen Bereiche ist nicht die Aufgabe der 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 12. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Schreiben vom 23.07.2024

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 28.06.2023 den 3. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 11/2023) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 28.07. bis 01.09.2023 beschlossen.

Die Begründung soll hinsichtlich des 4. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg aktualisiert werden.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 13.03.2024 hat diese des Weiteren mit Vorlage RV 06/2024 eine erneute Auslegung zum 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (16.04.2024) sowie auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt gegeben. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung erfolgte vom 29.04.-31.05.2024.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der

Die Begründung soll um den rechtswirksamen Sachlichen Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" ergänzt werden.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)*

Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO ) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde sowie durch die öffentliche Bekanntmachung wird dieser als Satzung rechtswirksam.

Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Aufgaben aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt vom 16.04.2024 des Landes Sachsen-Anhalts. Im Anschluss an die Bekanntmachung handelt es sich nicht mehr um einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)*

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA), dessen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit ca. 26 ha soll überwiegend als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt wird. Der Investor ist die HR Sonnenstrom GmbH. Die Fläche ist ein Teil des Sonderlandesplatzes Aschersleben.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Im 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans wurden keine raumordnerischen Festlegungen in Form von Vorrang- oder Vorbehalts im Geltungsbereich festgelegt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes Energie mit dem Vorhaben vereinbar.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes Energie handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 13. Landesamt für Geologie und Bergwesen

Schreiben vom 29.07.2024

Mit Schreiben vom 04.07.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

#### Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge des Entwurfs zur 3. Änderung des FNP der Stadt Aschersleben nicht entgegen. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Änderungsbereich nicht vor.  
Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### Geologie

Die geologische Stellungnahme des LAGB vom 29.06.2023 wurde in die Planungsunterlagen übernommen. Aus geologischer Sicht gibt es zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplans keine weiteren Hinweise.  
Babett Hähnel (Tel.: 0345 13197-352)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

#### Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **14. Stadt Arnstein**

Schreiben vom 29.07.2024

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestehen von Seiten der Stadt Arnstein keine Einwände gegen den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Von Seiten der Stadt Arnstein wurden keine Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung des Gebiets bedeutsam sein könnten, eingeleitet.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **15. Tele Columbus AG**

Schreiben vom 29.07.2024

In dem betroffenen Baubereich befinden sich seitens der primacom keine Bestände.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

### 16. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Schreiben vom 31.07.2024

Ein Flächennutzungsplan stellt die bauplanerische Konzeption des gesamten Gemeindegebiets dar und veranschaulicht die geplante zukünftige Entwicklung des kommunalen Raumes. Das wesentliche Ziel des FNP ist nicht die Darstellung des aktuellen Zustandes. Vielmehr steht die zukünftige Nutzung der Gemeindeflächen im Fokus. Eine stetige Änderung des Flächennutzungsplanes, welche mit geplanten Bauvorhaben einhergeht, widerspricht dem Ziel der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, nämlich einer Konstanz und Planungssicherheit über einen langen, zukünftigen Zeitraum.

Der Investor HR Sonnenstrom GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben am 12.10. die Einleitung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ auf einer Fläche von ca. 26,3 ha beschlossen. Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemarkung der Stadt Aschersleben und umfasst eine Flächengröße von etwa 26,3 ha. Der östliche Randbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. In der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll auch für diese Fläche die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ erfolgen.

Deutschlands Klimaziele verlangen nach deutlich mehr Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die Energiewende wird auch nicht ohne PV-Freiflächenanlagen funktionieren. Im Hinblick auf den Ausbau von Photovoltaik bedeutet das unter anderem: Es müssen geeignete Flächen gefunden werden, um die Module für eine entsprechende Leistungsfähigkeit zu installieren. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, sind in der Regel keine

## Ergebnis dieser Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Grünland unter und zwischen den Modulen bleibt beweidbar und der parallel aufzustellende Bebauungsplan setzt die weit überwiegenden Ackerflächen als Flächen für die Landwirtschaft fest.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte)*

landwirtschaftlich nutzbaren Böden zu verwenden, die landwirtschaftliche Nutzung sollte Vorrang haben. PV-Anlagen auf landwirtschaftlich nutzbarer Betriebsfläche sind nicht zielführend.

Der überwiegende Teil des Planungsgebietes wird nicht ackerbaulich genutzt. Die Grünfläche bleiben weiterhin beweidbar. Daher bestehen seitens des ALFF Mitte keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben.

Abschließende möchte ich, auch für zukünftige Planungen, aber auf die Möglichkeit einer Doppelnutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und der zu errichtenden PV-Anlagen hinweisen:

Der Bau von Agri-Photovoltaikanlagen bietet eine Lösung für den Nutzungskonflikt und erhält die landwirtschaftliche Fläche für die weitere Bewirtschaftung.

Diese PV-Module, die auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Feldern stehen, erlauben eine Doppelnutzung (landwirtschaftliche und energetische Nutzung) ein und derselben Fläche. Agri-PV ermöglicht den Anbau von Pflanzen unter Solarmodulen. Durch eine durchgehende Aufständigung der PV-Anlage mit entsprechendem Abstand zwischen den Modulen, wird eine ackerbauliche, obst- oder gemüsebauliche Nutzung ermöglicht. Insbesondere in der Region Aschersleben, die für den Kräuteraanbau bekannt ist, ist ein Anbau solcher sehr gut unter PV-Anlagen möglich.

Der Acker kann nicht nur zweifach genutzt werden, es können sich auch Vorteile für den Aufwuchs der Pflanzen unter den PV-Modulen ergeben. Zwischenergebnisse des Projekts „Modellregion Agri-Photovoltaik für Baden-Württemberg“, zeigen, dass nicht nur die unter den Anlagen gebauten Kulturen von der teilweisen Verschattung profitieren, sondern auch die PV-Module dank der Kühlung durch die Pflanzen mehr Strom produzieren als vorab angenommen. Wissenschaftler stellten außerdem fest, dass sich auf der Fläche unter der Agri-PV-Anlage 70 Prozent der Pflanzenschutzmittel einsparen lassen. Auch der Bewässerungsbedarf konnte um 50 Prozent reduziert werden. Das beweist, dass PV-Einsatz und Landwirtschaft eine fruchtbare Symbiose eingehen können, ohne in einen Nutzungskonflikt um die Fläche zu treten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

*(noch Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte)*

Für eine „Agri-Photovoltaikanlage“ ist entscheidend, dass die hauptsächliche Nutzung der Fläche die landwirtschaftliche Produktion bleibt. Nach Definition der GAPDZV und der DIN SPEC 91434:2021-05 sind dies 85 % der Fläche, die landwirtschaftlich genutzt sein müssen. Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten als hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 GAPDZV), wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte möglich ist und die nutzbare Fläche nach DIN SPEC 91434:2021-05 höchstens um 15 % verringert wird. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte begrüßt eine Doppelnutzung der betroffenen Landwirtschaftsfläche für landwirtschaftliche Produktion und PV-Anlage

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **17. Bundeswehr**

Schreiben vom 31.07.2024

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **18. Industrie- und Handelskammer Magdeburg**

Schreiben vom 31.07.2024

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 4. Juli 2024 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

### 19. Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz

Schreiben vom 31.07.2024

Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 3. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

## Ergebnis dieser Abwägung

Der Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde wurde zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 genehmigt wurden oder zulässig sind. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind der Stadt Aschersleben keine Vorkommen von Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind oder von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), bekannt.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **20. Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Stadt Aschersleben**

Schreiben vom 01.08.2024

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es von Seiten des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben keine Einwände.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **21. Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West**

Schreiben vom 01.08.2024

Zu den mit neben genanntem Schreiben übergebenen Unterlagen Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Aschersleben, Stadt Aschersleben (Stand: 13.10.2023) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.
2. Belange des RB West der LSBB werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### 22. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Schreiben vom 01.08.2024

Am 04.07.2024 wurde der obersten Landesentwicklungsbehörde der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Aschersleben zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für die vorliegende Änderung des FNP wurde im Stadtrat Aschersleben am 12.10.2022 die Einleitung für die 3. Änderung beschlossen und am 29.10.2023 bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 02.06.2023 bis 03.07.2023.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemarkung der Stadt Aschersleben und umfasst etwa 26,3 ha. Das Plangebiet besteht gegenwärtig hauptsächlich aus Grünland und liegt auf Flächen, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind. Hier betreibt der Luftsportverein Ostharz e.V. einen Luftsportlandeplatz bzw. den Flugplatz „Sonderlandeplatz Aschersleben“. Ziel der 3. Änderung des FNP ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die Flächen sollen überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt werden. Parallel zur 3. Änderung des FNP der Stadt Aschersleben soll der Bebauungsplan Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ aufgestellt werden.

Landesplanerische Feststellung

Die 3. Änderung des FNP der Stadt Aschersleben ist als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bereits mit Datum vom 27.06.2023 wurde von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde zum Vorentwurf der Planung mit Stand Mai 2023 festgestellt, dass die 3. Änderung des FNP Aschersleben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Da sich mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf des FNP gegenüber dem bereits landesplanerisch abgestimmten Vorentwurf aus raumordnerischer

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

*(noch Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales)*

Sicht nichts geändert hat, verweise ich auf die positive landesplanerische Stellungnahme und halte diese aufrecht.

Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, sofern sich im Verfahren der 3. Änderung des FNP Aschersleben die Grundzüge nicht wesentlich ändern.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID ([poststellemid@sachsen-anhalt.de](mailto:poststellemid@sachsen-anhalt.de)) zu informieren.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales soll über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans informiert werden.

Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

## Ergebnis dieser Abwägung

### **23. Landesverwaltungsamt, Referat Wasser**

Schreiben vom 02.08.2024

Ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „B-Plan Nr. 46 "Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz" Aschersleben“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

### **24. Telekom Deutschland GmbH**

Schreiben vom 07.08.2024

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen. Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 08.06.2023, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24\_2023\_47088 gilt unverändert weiter.

Die Stellungnahme der Telekom zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 08.06.2023 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und somit berücksichtigt.

Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen**

## **Ergebnis dieser Abwägung**

### **25. Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr**

Schreiben vom 09.08.2024

Zur 3. Änderung des FNP der Stadt Aschersleben sowie zum BP Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ in Aschersleben wird aus ziviler luftrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Der Sonderlandeplatz Aschersleben ist ein genehmigter Landeplatz, welcher einen Antrag auf Änderung der Genehmigung hinsichtlich der Errichtung einer PV-Anlage gestellt hat. Das Beteiligungsverfahren ist bereits angestoßen. Die Deutsche Flugsicherung, sowie die obere Luftfahrtbehörde hat zu den oben genannten Planungsverfahren keine Bedenken.

Die Begründung soll entsprechend der Anregung ergänzt werden.

## Stellungnahmen

### 26. Salzlandkreis

Schreiben vom 20.08.2024

Der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

#### 1. Ziele der Raumordnung

Diesbezüglich wird auf die landesplanerische Stellungnahme vom 01.08.2024 der obersten Landesentwicklungsbehörde und auf die Stellungnahme vom 23.07.2024 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen.

#### 2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich aber auch aus wirtschaftlichen Interessen ergeben, sofern diese mit den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde einhergehen. Das Planungserfordernis für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Aschersleben ergibt sich aus der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“. Es soll eine städtebauliche Neuordnung für den Geltungsbereich der 3. Änderung erfolgen, da in dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 46 Festsetzungen getroffen werden, die den Darstellungen im rechtswirksamen FNP hinsichtlich des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entgegenstehen.

## Ergebnis dieser Abwägung

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde stellt in seiner Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 01.08.2024 fest, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg regt in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 23.07.2024 an, dass die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/ Sachlichen Teilplanes Energie mit dem Vorhaben [Aufstellung 3. Änderung] vereinbar sind.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

## Stellungnahmen

*(noch Stellungnahme Salzlandkreis)*

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 soll der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines sonstigen Sondergebiets „Photovoltaik“ am nordöstlichen Stadtrand von Aschersleben, südöstlich der Kreisstraße K1374 (Güstener Straße/Güstener Chaussee) dienen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 26,3 ha und befindet sich auf Flächen, die derzeit im wirksamen FNP überwiegend als Flächen für den Luftverkehr dargestellt sind. In der gebündelten Stellungnahme des Salzlandkreises vom 29.06.2023 wurde hinsichtlich des Geltungsbereiches empfohlen, zu prüfen, ob der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP auf die westlich angrenzende Teilfläche ausgeweitet werden kann, um die beabsichtigte zukünftige Nutzung auch für diese Teilfläche städtebaulich geordnet und sinnvoll darstellen zu können. Die Stadt Aschersleben ist der Empfehlung gefolgt und der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 wurde in Bezug zum Vorentwurf geringfügig erweitert.

Hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans (TFNP) regenerative Energien, Wind und Solar wird in der vorliegenden Begründung ausgeführt, dass beabsichtigt ist, das Plangebiet darin zukünftig als Sondergebiet Regenerative Energien Solar aufzunehmen.

Im Übrigen behalten die Ausführungen hinsichtlich des Verhältnisses zum Flächennutzungsplan aus der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 29.06.2023 weiterhin ihre Gültigkeit.

### 3. Planunterlage

#### 3.1 Planteil A - Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Die vorgelegte Planzeichnung entspricht grundsätzlich den Vorschriften der PlanZV. Der gewählte Maßstab (1:8.000) lässt eine gute Lesbarkeit zu und entspricht dem des Urplanes.

## Ergebnis dieser Abwägung

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Die Stellungnahme des Salzlandkreises zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans vom 29.06.2023 wurde bereits mit den übrigen zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und damit berücksichtigt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen

(noch Stellungnahme Salzlandkreis)

In der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 29.06.2023 zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende verbleibende Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Landeplatz“ durch Einzeichnen der Liniensignatur entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches geschlossen darzustellen ist. Dies wurde augenscheinlich für Darstellung der „bisher geltenden Fassung des Flächennutzungsplans“ umgesetzt, nicht jedoch in der Planzeichnung, die den „Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans“ darstellt. Insbesondere in der Darstellung des Inhaltes der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch Einzeichnen der Liniensignatur die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende verbleibende Fläche für den Luftverkehr geschlossen darzustellen (siehe nachfolgende Abbildung 1) [Abbildung 1 hier nicht wiedergegeben]. Die Planzeichnung ist diesbezüglich zu überarbeiten.

### 3.3. Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

### 3.4 Begründung

Insgesamt stellt die vorliegende Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung übersichtlich und nachvollziehbar dar.

### 4. Weitere Hinweise

Ländliche Wege (Wirtschaftswege) tangieren das Plangebiet. Entsprechend dem Textteil des Bebauungsplanes wurde darauf unter Punkt 5.4 erster Absatz Bezug genommen. Änderungen an diesem Weg sind mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben (Börde) abzustimmen.

Die untere Bodenschutzbehörde führt aus, dass zur 3. Änderung des FNP der Stadt Aschersleben keine Einwände bestehen. Zu den

## Ergebnis dieser Abwägung

Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende verbleibende Fläche für den Luftverkehr soll in der Planzeichnung durch Einzeichnen der Liniensignatur geschlossen dargestellt werden.

Die Verfahrensvermerke sind auf dem Plan dargestellt, für Unterschriften ist ausreichend Platz vorgehalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sollen ergänzt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Entwurf des parallel aufzustellenden Bebauungsplan beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreis zum Entwurf des parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird im

## Stellungnahmen

*(noch Stellungnahme Salzlandkreis)*

bodenschutzrechtlichen Belangen wird im Rahmen der Beteiligung im parallelgeführten Bebauungsplanverfahren Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz“ Stellung genommen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde verweist auf ihre Ausführungen in der gebündelten Stellungnahme des Salzlandkreises vom 29.06.2023 zum Vorentwurf dieser Planung. Es ist die Zuwegung, vor allem zur Sicherstellung des Brandschutzes, eindeutig zu regeln und darzustellen. Zufahrtsrechte sollten öffentlich-rechtlich vorhanden sein (befahrbarer öffentlicher Weg) oder es muss in der Planung sichergestellt werden, dass die Erreichbarkeit gegeben ist und eine Sicherung erfolgt.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass für das dargestellte Sondergebiet bereits der Bauantrag vorliegt.

Hinsichtlich der Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen behalten die in der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 28.06.2023 gegebenen Hinweise weiterhin ihre Gültigkeit. Diese wurden in den Entwurf aufgenommen. Entsprechend sind keine weiteren Hinweise erforderlich.

Die untere Naturschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, der Fachdienst Gesundheit, der Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises (KWB) äußern keine Anregungen und Hinweise.

## Ergebnis dieser Abwägung

Verfahren zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan abgewogen und dadurch berücksichtigt.

Die Regelung und Festlegung der Zuwegung zum Plangebiet ist nicht die Aufgabe der 3. Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

## **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.